

Gerhard und Elisabeth Vogel  
Farnbachweg 3  
90768 Fürth

Rgs:12 8.7.08 | Ach. Hof. Waldschla

OBERBÜRGERMEISTER		
03. JULI 2008		1. Juli 2008
DIPM	DfZ	z.K.
BMPz	BST	z.w.M.
RdA	Ref. I	1. und 2. Stellvertreter
Ref. II	Ref. III	1. und 2. Stellvertreter
Ref. IV	Ref. V	1. und 2. Stellvertreter
Ref. VI	Ref. VII	1. und 2. Stellvertreter

4.7.08  
Mh  
JWA

Stadt Fürth  
Oberbürgermeister Dr. Jung  
Königstr. 88  
90762 Fürth

Im Hinblick auf Behandlg. in Ref. 11 - V  
zu Kts. an: Ref. 11 - V  
8.7.08  
DIPM  
Mh

Grundstück Ronhofer Hauptstraße Fl.Nr. 334/4 – Stadtratsbeschluss und Ergebnis der Verhandlungen mit Fam. Sperber

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach schwierigen Verhandlungen mit der Familie Sperber und unter Einbeziehung mehrerer Stadträte, ist es nunmehr gelungen eine Einigung zu erzielen. Diese sieht folgendermaßen aus:

- meine Schwester Fr. Ilse Haubold und ich erhalten von Fam. Sperber eine Fläche von 24 m Länge und 30 m Tiefe entlang der Ronhofer- Hauptstr. anschließend an Fl.Nr. 334/10 (Zufahrt zu Fl.Nr. 334) Diese Zufahrt befindet sich bereits im Besitz meiner Schwester und mir.
- vereinbart wurde auch die Kosten für Notar, Vermessung, Eintragung ins Grundbuch etc. zu teilen
- Fam. Günther soll das Grundstück neben Fl.Nr. 334/9 erhalten. Sollte die dann verbleibende Restfläche nicht für ein zweites Einzelhaus ausreichen kann die Restfläche mit einer Doppelhaushälfte bebaut werden, die durch Fam. Sperber zu einem Doppelhaus ergänzt wird.

Im Gegenzug erhält Familie Sperber das Grundstück Fl.Nr. 334. Das Grundstück Fl.Nr. 334/4 verbleibt weiterhin in meinem alleinigen Besitz und Fl.Nr. 334/ 11 im Besitz meiner Schwester und mir zu gleichen Teilen.

Gemäß Stadtratsbeschluss basiert eine Lösung der Bebauungsproblematik von Fl.Nr. 334/11 und 334/4 auf einer Einigung bezüglich eines Flächentausches von Fl.Nr. 334 und Fl.Nr. 300/2 . Die Stadt Fürth hat für diesen Fall eine Bebauung von Fl. Nr. 300/2 in Aussicht gestellt.

Um weitere Schritte unternehmen zu können bitte ich um schriftliche Mitteilung, ob für Fl. Nr. 334/10 und einer Teilfläche von 24 x 30 m aus Flr.Nr. 300/ 2 eine Bebauungsgenehmigung erteilt wird.

Den von meinem Anwalt beim Verwaltungsgericht Ansbach eingelegten Widerspruch gegen die Nichtbebaubarkeit von Fl.Nr. 334/11 erfolgte zwecks Fristwahrung und weil zum damaligen Zeitpunkt mit einer Einigung mit Fam. Sperber nicht zu rechnen war. Wenn die Stadt Fürth eine Baugenehmigung erteilt verzichte ich selbstverständlich auf eine Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Eine Kople dieses Schreibens geht auch an den Leiter des Rechtsreferates Herrn Meyer und an den Leiter des Baureferates Herrn Krauße.

Abschließend möchte ich Sie bitten mit dafür Sorge zu tragen, dass der Familie Günther baldmöglichst das Bauen in Fürth ermöglicht wird.

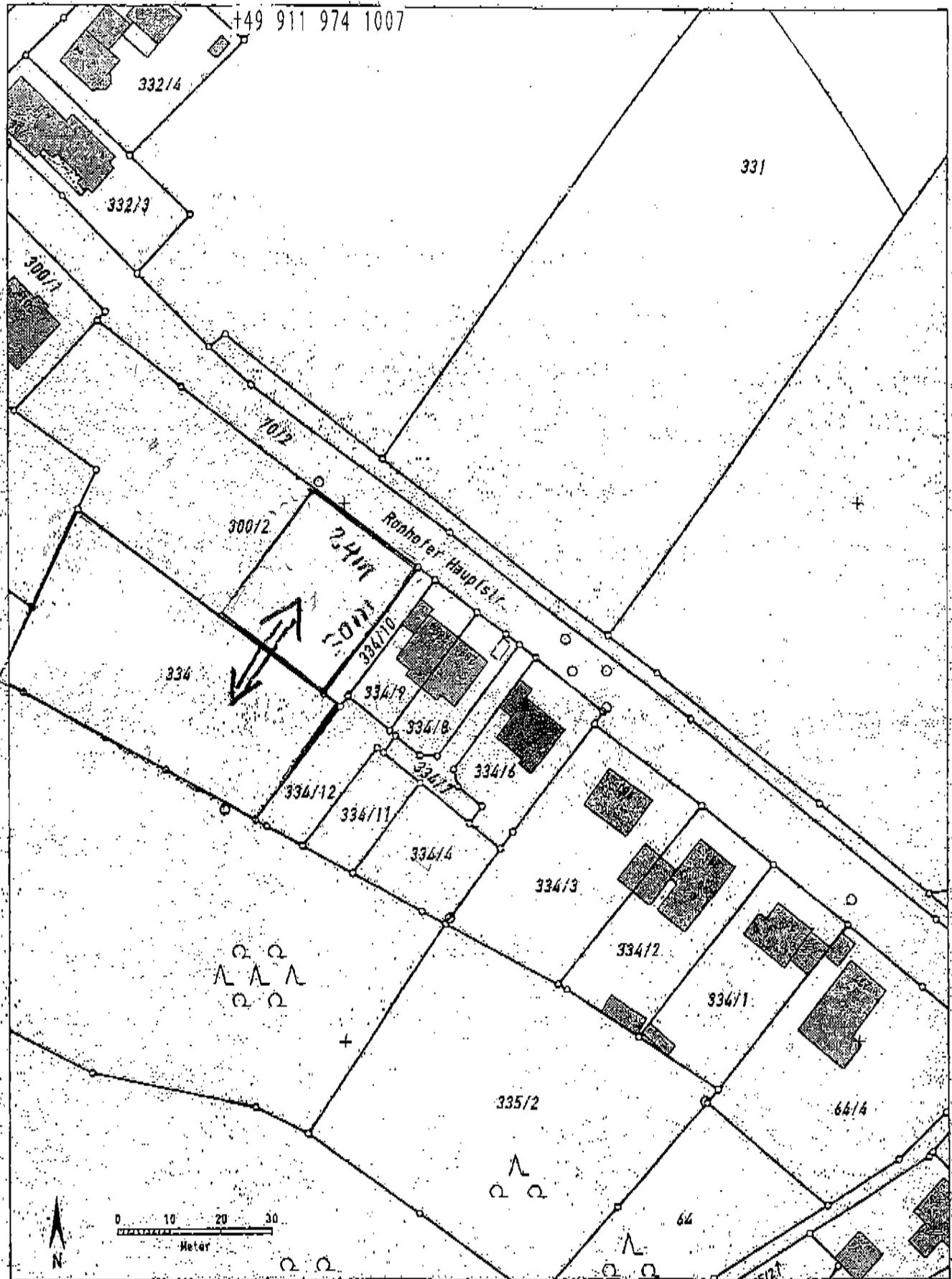
Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Vogel

Stadtplanungsamt Eingang		
07. Juli 2008		
Vw	PI	
Vpl	Sf	Vm

Anlage:  
Lageplan



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000**

Gemarkung: Roßhof Vermessungsamt Fürth, 04.04.2003

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.  
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.  
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.